

Richtlinien für das Vorpraktikum im Studienfach Inklusive Pädagogik (BIPEB)

Das Studium Inklusive Pädagogik erfordert praktische Vorerfahrungen in außerschulischen Tätigkeitsfeldern. Grundsätzlich werden einschlägige Praxiserfahrungen in Einrichtungen, die einen inklusiven Kontext aufweisen, sowie unterstützende oder beratende Tätigkeiten mit und für Personen, die von Behinderungen, Benachteiligung oder Ausgrenzung betroffen oder bedroht sind, als Praktikum anerkannt. Erwünscht sind vielfältige Erfahrungen in verschiedenen Einrichtungen.

1. Ziel des Vorpraktikums

Ziel des Vorpraktikums ist es, charakteristische Aufgabengebiete und Tätigkeiten in inklusiv arbeitenden außerschulischen Einrichtungen kennen zu lernen. Die im Vorpraktikum gewonnenen Erfahrungen und Kenntnisse sind für die Aufnahme des Studiums notwendige Voraussetzung, denn sie ermöglichen Einblicke und Erfahrungen in Institutionen, die mit inklusiven Schulen kooperieren. Somit wird notwendiges Institutionenwissen angelegt und auf die zentrale Handlungsanforderung der multiprofessionellen Kooperation vorbereitet. Auf der Grundlage praktischer Erfahrungen wird so ein allgemeines Verständnis von inklusiven Handlungsanforderungen auf breiterer Ebene entwickelt, an das die spezifischen Inhalte des Studiengangs anknüpfen. Im außerschulischen Kontext werden Einblicke in die Heterogenität von individuellen Lern-, Entwicklungs- und Sozialisationsbedingungen gewonnen und ein erstes Verständnis möglicher Wechselwirkungen von Sozialisationsbedingungen mit anderen Entwicklungsfaktoren entwickelt, um diese Zusammenhänge in Bezug auf Inklusion im Unterricht und in der Schule reflektieren zu können und entsprechend geeignete pädagogisch-didaktische Handlungsstrategien entwickeln zu können. Die im Praktikum erworbenen Kenntnisse zu Inklusionsprozessen im außerschulischen Kontext stellen somit den Ausgangspunkt für den Kompetenzerwerb im Studium dar – sie ermöglichen eine erfahrungsbasierte Auseinandersetzung mit den spezifischen wissenschaftlichen Inhalten und Fragestellungen des Studiums der Inklusiven Pädagogik.

Diese studiengangspezifischen Voraussetzungen können nicht während des Studiums nachgeholt werden, da ein außerschulisches Praktikum nicht im Curriculum des Studiums mit Lehramtsabschluss vorgesehen ist. Bereits vor Studienbeginn soll aus der Praxiserfahrung heraus ein erstes begriffliches Verständnis von den wissenschaftlichen und praktischen Inhalten und Fragestellungen des Studiums der Inklusiven Pädagogik erlangt werden. Derartige Vorinformationen gestalten das Studium und das wissenschaftliche Arbeiten anschaulicher und begünstigen den Erwerb reflexiven Wissens ganz entscheidend.

2. Dauer des Vorpraktikums

Bewerber/Bewerberinnen mit einer Hochschulzugangsberechtigung benötigen ein Vorpraktikum von mindestens 6 Wochen (der Umfang von mind. 240 Stunden kann durch mehrere Praktika erbracht werden).

3. Als Tätigkeiten im Vorpraktikum Inklusive Pädagogik werden anerkannt (eine Liste mit Beispielen zu 3.1-3.4 finden Sie im Zusatzdokument):

1. Tätigkeiten in Einrichtungen und Institutionen mit inklusivem Kontext, die ein pädagogisches Angebot für Kinder, Jugendliche und Erwachsene anbieten, die von Benachteiligung (z.B. Behinderung, soziale Ausgrenzung) betroffen oder bedroht sind.
2. Tätigkeiten in Einrichtungen und Institutionen mit inklusivem Kontext, die Prävention, Therapie oder Rehabilitation und Betreuung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene anbieten, die von Benachteiligung (z.B. Behinderung, soziale Ausgrenzung) betroffen oder bedroht sind.
3. Tätigkeiten in Institutionen, Behörden oder Unternehmen, die spezifische Maßnahmen zur Unterstützung von Menschen anbieten, die von Benachteiligung (wie z.B. Behinderung, soziale Ausgrenzung) betroffen oder bedroht sind.
4. Tätigkeiten im Rahmen der persönlichen Assistenz (muss institutionsgebunden sein).

Grundsätzlich ist das Vorpraktikum in außerschulischen Einrichtungen zu absolvieren. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. FSJ in einer Schule mit inklusivem Kontext; s. 4.3.) kann auf Antrag hiervon abgewichen werden.

4. Die Notwendigkeit eines Vorpraktikums entfällt bei:

1. absolvierter Ausbildung, in die Anteile mit inklusivem Inhalt integriert sind z.B. eine Ausbildung zur (Heil-) Erzieher/in, Kinderpfleger/in, Ergotherapeuten/in,
2. absolviertem Wehrdienst- oder Wehersatzdienst (Zivildienst) mit Tätigkeiten, die den Tätigkeiten unter 3.1 bis 3.4 entsprechen,
3. absolviertem Freiwilligen Sozialen, Ökologischem oder Kulturellem Jahr (FSJ; FÖJ; FKJ) mit Tätigkeiten, die den Tätigkeiten unter 3.1 bis 3.4 entsprechen,
4. absolvierten Bundesfreiwilligendienst (BUFDI) mit Tätigkeiten, die den Tätigkeiten unter 3.1 bis 3.4 entsprechen,
5. In anderen als unter 4.1 bis 4.4 aufgeführten Fällen wird auf Antrag über die Anerkennung der absolvierten berufspraktischen Tätigkeit als Vorpraktikum Inklusive Pädagogik entschieden.

5. Nachweis des Vorpraktikums

Das Praktikum muss bis Semesterbeginn (01.10.), spätestens aber bis Veranstaltungsbeginn abgeschlossen sein und kann nicht nachgeholt werden. Der Nachweis über insgesamt 6 Wochen (240 Stunden) Vorpraktikum ist nach Erhalt des Zulassungsbescheides bis zur dort genannten Frist im Sekretariat für Studierende einzureichen.

Als Nachweis gelten der Praktikumsvertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung über die Vereinbarung des zu absolvierenden Praktikums; es müssen Institution, Zeitraum und Stundenumfang des Praktikums und Art der Tätigkeit im Praktikum aufgeführt sein.